

I. Einrichtung der Anstalt,

Aufnahme-Bedingungen, Bestimmungen über Zeugnisse und Prüfungen.

§. 1.

Die technische Hochschule ist dazu bestimmt, die vollständige wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung für den technischen Beruf zu gewähren. Insbesondere bezweckt sie in speciellen Fachabtheilungen die Ausbildung von Architekten, Bau-Ingenieuren, Cultur-Ingenieuren, Maschinen-Ingenieuren und Chemikern, ferner in der unter der Bezeichnung „Mathematisch-naturwissenschaftliche Schule“ bestehenden allgemeinen Abtheilung die Ausbildung von Lehrern für Mathematik, Naturwissenschaften und Zeichnen, sowie von Geometern. Ausserdem ist die technische Hochschule auch Anderen, wie Pharmaceuten, Fabrikanten, Kunst- und Gewerbtreibenden zur Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse behilflich.

Die Vorbereitung zum höheren Staatsdienst des Grossherzogthums kann im Bau- und Ingenieurfach ganz, im Cameral- und Forstfach theilweise auf der technischen Hochschule erlangt werden. Für das Cameral- und Forstfach ist der Besuch der Universität während dreier Semester vorgeschrieben; vergl. Verordnung vom 7. October 1869.

Für die Vorbereitung zum Gymnasial- und Realschul-Lehramt in Mathematik und Naturwissenschaften ist die technische Hochschule der Universität gleichgestellt; vergl. Seite 53 dieses Programms.

Der einjährige Besuch der technischen Hochschule befreit diejenigen, welche im Besitz eines Maturitäts-Zeugnisses sind und auf Beförderung zum Officier in die Armee eintreten, von dem obligatorischen Besuch einer Kriegsschule vor abzulegender Officiers-Prüfung; vergl. §. 11 der Verordnung über die Ergänzung der Officiere des Friedensstandes vom 11. März 1880.